



Zur rechtlichen Lage von FGM/C in Österreich

FGM/C ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG	1
STRAFRECHTLICHES VERBOT VON FGM/C	1
WER KANN BESTRAFT WERDEN?	2
EINWILLIGUNG IN FGM/C NICHT MÖGLICH	2
STRAFBARKEIT VON FGM/C IM AUSLAND	3
VERLÄNGERUNG DER VERJÄHRUNGSFRIST BEI UNTER 18-JÄHRIGEN	3
ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN WEGEN FGM/C IN ÖSTERREICH	4
MITTEILUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN AUF GRUND VON FGM/C	4
FGM/C ALS ASYLGRUND	8

*Wir, das Team der FGM/C-Koordinationsstelle, möchten anmerken, dass wir in unserer täglichen Arbeit die Begriffe „Täter*in“ und „Opfer“ vermeiden. Anstelle des Begriffs „Opfer“, sprechen wir von „Betroffenen“. Wenn wir uns – wie in diesem Text – direkt auf das Strafgesetz beziehen, lässt es sich nicht völlig vermeiden, diese Begriffe zu verwenden.*

FGM/C ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

Sowohl **internationale** **oder** **regionale Menschenrechtsverträge**¹, als auch in der **österreichischen Verfassung** festgeschriebene Grund- und Menschenrechte verpflichten den Staat Österreich (explizit: den Gesetzgeber, die Gerichte, Behörden, Träger von Staatsgewalt...), Frauen und Mädchen vor FGM/C zu schützen. In Frage kommt hier

bspw. das Recht auf Schutz des Lebens, Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Diskriminierungsverbot, u.a.m.

Ein zentrales völkerrechtliches Übereinkommen in diesem Zusammenhang ist die [Istanbul-Konvention](#), die in Österreich 2014 in Kraft getreten ist. Die Konvention verpflichtet Österreich (und die restlichen Mitgliedstaaten), konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Gewalt an Frauen zu setzen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten auch sicherzustellen, dass FGM/C unter Strafe gestellt wird.

STRAFRECHTLICHES VERBOT VON FGM/C

FGM/C ist in Österreich **verboten** und kann mit **Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren** bestraft werden ([§ 85 Strafgesetzbuch – StGB](#)). Wenn es sich im Einzelfall um eine **absichtliche** schwere Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen handelt, beträgt die Strafdrohung sogar **fünfzehn Jahre** (§ 87 Abs 2 StGB). FGM/C wurde durch das Gewaltschutzgesetz 2019 ausdrücklich in den § 85 StGB aufgenommen und damit festgelegt, dass FGM/C *grundsätzlich* eine **Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen** darstellt. Auch zuvor hätte FGM/C schon als Körperverletzung (mit schweren Dauerfolgen) verfolgt und bestraft werden können. Die explizite Aufnahme in das StGB hat zur Wirkung, dass ein **Gegenbeweis de facto ausgeschlossen** ist.

¹ Auf internationaler Ebene bspw. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) oder die UN-

Kinderrechtskonvention (CRC); auf regionaler Ebene die EU- Grundrechte-Charta und die Europäische Menschenrechtskonvention, welche in Österreich im Verfassungsrang steht.

Das österreichische StGB definiert FGM/C als „*Verstümmelung oder sonstige Verletzungen an den Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen*“. Mit dieser Definition sind dieselben Praktiken gemeint, welche auch nach der WHO als FGM/C zu werten sind, nämlich:

- Die Beschneidung der klitoralen Vorhaut und/oder die teilweise oder gänzliche Entfernung der Klitoris (**Typ I**),
- die Entfernung der Klitoris und die teilweise oder gänzliche Entfernung der kleinen Schamlippen (**Typ II**),
- die teilweise oder gänzliche Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien mit anschließender Vernähung der Vulva („Infibulation“; **Typ III**), sowie
- sonstige Verletzungen der Genitalien, die geeignet sind, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen. Dies umfasst Praktiken wie das Einstechen oder das Verätzen der Klitoris oder des umliegenden Gewebes, das Ausschaben der Vagina oder das Einführen von schmerzverursachenden Kräutern in die Vagina, um Blutungen mit dem Ziel ihrer Verengung hervorzurufen (**Typ IV**).

Da die gesetzliche Beschreibung geschlechtsneutral formuliert ist, geht ihr *potenzieller* Anwendungsbereich noch über die soeben beschriebenen Praktiken hinaus. Aus den [Materialien zum Gesetz](#)² lässt sich allerdings ableiten, dass primär die Praktik der *weiblichen* Genitalverstümmelung gemeint ist. Beschneidungen der Penisvorhaut bei

Buben fallen jedenfalls nach herrschender Ansicht **nicht** unter diesen Begriff.

WER KANN BESTRAFT WERDEN?

Es macht sich strafbar, wer FGM/C direkt an einer Frau oder einem Mädchen durchführt – also der*die Beschneider*in oder die medizinische Fachperson.

Eltern haben ihre Kinder vor Gewalt zu schützen ([§ 137 ABGB](#)). Sie machen sich daher strafbar, wenn sie FGM/C an ihrer Tochter veranlassen, der Durchführung zustimmen oder diese nicht verhindern („**Untätigbleiben**“). Ein Untätigbleiben ist nur dann strafbar, wenn es den Eltern **tatsächlich möglich gewesen wäre**, FGM/C an ihrer Tochter zu verhindern und ihnen diese Handlungsmöglichkeit bewusst war.

Auch alle anderen Personen, die jemanden zur Vornahme von FGM/C **anstiften**, oder sonst in irgendeiner Form **an der Vornahme beteiligt** sind (bspw. durch Festhalten) machen sich strafbar (§12 StGB).

EINWILLIGUNG IN FGM/C NICHT MÖGLICH

Das österreichische Strafrecht sieht vor, dass das Zufügen bestimmter Körperverletzungen dann nicht strafbar ist, wenn die verletzte Person in die Verletzung einwilligt. So stellt bspw. Piercen, Tätowieren oder eine „ästhetische“ Operation nur dann eine Körperverletzung dar, wenn die Person der Vornahme dieser Handlungen *nicht* zugestimmt hat. Hat sie eingewilligt, macht sich der*die Piercer*in,

² ME 3. GeSchG, 158/ME 26. GP, Seite 7 f.

Tätowierer*in oder Ärzt*in jedoch nicht strafbar. In FGM/C kann hingegen **nicht strafbefreiend eingewilligt werden** (§ 90 Abs 3 StGB). Damit wird ausgedrückt, dass die Praktik von FGM/C unter keinen Umständen geduldet wird.

Rechtlich (sowie ethisch und politisch) schwierige Diskussionen wirft die Frage auf, wo genau die Grenze zwischen FGM/C und „ästhetischen“ Genital-OPs im Falle einer Einwilligung in den jeweiligen Eingriff verläuft. Schließlich hat die Nachfrage nach „ästhetischen“ OPs im Genitalbereich in den letzten Jahren stark zugenommen. Eine Einwilligung ist hier im Gegensatz zu FGM/C sehr wohl möglich und die vornehmenden Ärzte bleiben in diesem Fall straffrei (sofern sie sich an die Vorgaben des [ÄsthOpG](#)³ halten). Manche kritischen Stimmen hinterfragen, wo die Begründung dafür liegt, dass (im Falle der Einwilligung einer erwachsenen Frau) eine Operation aufgrund eines westlichen Schönheitsideals durchgeführt werden darf und straffrei bleibt, während der Eingriff aufgrund einer traditionellen Praxis verboten ist.⁴

In eine „ästhetische“ Genital-OP kann jedenfalls wohl dann **nicht strafbefreiend eingewilligt werden**, wenn eine **konkrete Gefahr** für den Eintritt einer **nachhaltigen Beeinträchtigung des sexuellen Empfindungsvermögens** als Folge des Eingriffs **ernsthaft zu befürchten** ist. Wann dies zutrifft, wird im Einzelfall von den Gerichten zu beurteilen sein.

³ Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen.

STRAFBARKEIT VON FGM/C IM AUSLAND

Grundsätzlich kann nach österreichischem Strafrecht bestraft werden, wer eine Tat in Österreich begangen hat. Für FGM/C (und einige andere Straftaten) gibt es jedoch eine **Sonderregelung** (§ 64 Abs 1 Z 4a StGB): **Auch wenn FGM/C im Ausland vorgenommen wurde, macht sich der*die Täter*in in Österreich strafbar.** Und zwar dann, wenn

- entweder der*die Täter*in oder die Betroffene **Österreicher*in ist** oder
- eine der beiden Personen auch nur ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** hat.

Diese Regelung gilt **auch, wenn FGM/C im Herkunftsstaat** des Täters bzw. der Täterin **nicht strafbar** ist.

Beispiel: Eine Mutter reist mit ihrer minderjährigen Tochter (beide Somalierinnen, leben in Österreich) nach Somalia, um dort FGM/C an der Tochter durch eine Beschneiderin durchführen zu lassen. Die Mutter macht sich (als Bestimmungstäterin) strafbar und (theoretischer Weise) auch die Beschneiderin (bei dieser aber vermutlich Einstellung/Abbruch der Ermittlungen, da keine ausreichenden Anhaltspunkte/unbekannter Aufenthaltsort und/oder Name).

VERLÄNGERUNG DER VERJÄHRUNGSFRIST BEI UNTER 18-JÄHRIGEN

Unter einer Verjährungsfrist versteht man den Zeitraum, in dem eine Person wegen einer Straftat

⁴ Vgl. diesen Artikel der NZZ zur Diskussion um Genital-OPS und FGM/C: <https://www.nzz.ch/wochenende/gesellschaft/intimchirurgie-der-einfluss-von-pornografie-und-jugendkult-ld.1541015>

verfolgt und bestraft werden kann. Normalerweise beginnt dieser Zeitraum mit Abschluss der strafbaren Handlung. Wenn ein betroffenes Mädchen aber zum Zeitpunkt der Vornahme der FGM/C noch **jünger als 18 Jahre alt** war, beginnt dieser Zeitraum erst, sobald sie das 28. Lebensjahr vollendet hat (§ 58 Abs 3 Z 3 StGB). Die Verjährungsfrist bei FGM/C kann dann **fünf, zehn oder fünfzehn Jahre** betragen.⁵

Diese Sonderregelung für minderjährige Opfer gilt im Allgemeinen für Straftaten, die sich gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung richten.

ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN WEGEN FGM/C IN ÖSTERREICH

Es werden keine Statistiken darüber geführt, wie viele Anzeigen bzw. Verurteilungen es auf Grund von FGM/C in Österreich bereits gab. Eine Suchabfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes (wo u.a. ausgewählte Entscheidungen der Strafgerichte zu finden sind) nach „Genitalverstümmelung“, „FGM“ „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ ergibt 0 Treffer. Auch anhand der polizeilichen- oder der gerichtlichen Kriminalstatistik lassen sich darüber keine Schlüsse ziehen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst die der Polizei angezeigten und an das Gericht übermittelten Straftaten. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt Auskunft über die von österreichischen Gerichten ausgesprochenen, rechtskräftigen, strafrechtlichen Verurteilungen. Zwar wird in beiden Statistiken die

Anzahl an Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen generell erfasst, jedoch lässt sich nicht ableiten, wie viele der erfassten Fälle auf FGM/C zurückzuführen sind.

MITTEILUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN AUF GRUND VON FGM/C

Für Fachkräfte wie Ärzt*innen, Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen, Lehrer*innen, usw. sind folgende Fragen oft zentral: „Bin ich dazu verpflichtet, eine (drohende) FGM/C an einer Klientin anzuzeigen oder an die Kinder- und Jugendhilfe zu melden?“
Sowie: „Was bedeutet das in Bezug auf meine Verschwiegenheitspflicht?“

Hier ist zunächst anzumerken, dass diese Fragen *immer im Einzelfall beurteilt* werden müssen und es hierzu meist Expertise aus unterschiedlichen Fachbereichen bedarf. Pauschale Aussagen können in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden. Zusätzlich zu rechtlichem Wissen ist hier vor allem die Perspektive von Multiplikator*innen nötig, welche die Situation innerhalb der betroffenen Communities und einzelnen Familien besser einschätzen können, als eine außenstehende Person.

Der folgende kurze Überblick soll lediglich eine Orientierungshilfe in Hinblick auf die Thematik sein. Ausführungen sind bewusst allgemein und abstrakt gehalten.

⁵ Sehr grob gesagt hängt das davon ab, ob die Tat fahrlässig, vorsätzlich oder absichtlich begangen wurde.

Zur Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht ist die Pflicht bestimmter Berufsgruppen, einen (begründeten) Verdacht auf bestimmte Straftaten an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wodurch ein **Strafverfahren** eingeleitet wird. In manchen konkreten Fällen von FGM/C kann eine solche Pflicht vorliegen.

Der Anzeigepflicht unterstehen verschiedenste Berufsgruppen, so vor allem die verschiedenen **Gesundheitsberufe**, wie Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Hebammen, Pfleger*innen etc. (in den jeweiligen Berufsgesetzen geregelt), aber auch **Behörden und öffentliche Dienststellen** (§ 78 StPO). Die Pflicht besteht immer nur dann, wenn der Verdacht **in Ausübung der beruflichen Tätigkeit** entstanden ist (bzw. bei Behörden/öffentlichen Dienststellen, sofern die Straftat den gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft). Außerdem muss der Verdacht „**begründet**“ sein. Das bedeutet, dass ganz **konkrete Anhaltspunkte** für eine FGM/C vorliegen, welche sich aus der jeweiligen Tätigkeit ergeben haben. Es besteht keine Pflicht, darüberhinausgehende Nachforschungen anzustellen, um den Verdacht zu bestätigen/auszuräumen.

Wichtig ist, zu erwähnen, dass es **Ausnahmen von der Anzeigepflicht** gibt. So wird besonders in jenen Bereichen, wo ein **Vertrauensverhältnis** Grundlage der Arbeit ist (z.B. bei Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Ärzt*innen, usw.) dieses

Vertrauensverhältnis zu schützen sein und es kann oft von einer Anzeige abgesehen werden (vgl. z.B. § 54 Abs 5 Z 2 ÄrzteG). Auch können erwachsene (und handlungs- und einsichtsfähige) Betroffene einer Anzeige durch eine*n Gesundheitsberufsangehörige*n **widersprechen**.⁶ Besteht jedoch eine **unmittelbare Gefahr** für die Betroffene oder eine andere Person, muss in beiden Ausnahme-Fällen trotzdem angezeigt werden.

Minderjährige können einer Anzeige nicht widersprechen, jedoch kann von einer Anzeige durch eine*n Gesundheitsberufsangehörige*n abgesehen werden, wenn diese Anzeige sich **auf eine*n Angehörige*n des*r** Minderjährigen beziehen würde und das Absehen dem **Wohl des Kindes** zuträglich ist (vgl. z.B. § 54 Abs 6 ÄrzteG). Primäres Ziel einer betroffenen Person, sich jemandem hilfesuchend anzuvertrauen, ist in der Regel nicht, den*die Täter*in strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, sondern Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Eine Anzeige löst vor allem für Kinder vielfach das Gegenteil aus, häufig geraten sie auch in einen Loyalitätskonflikt. Daher gibt es die Möglichkeit, in solchen Fällen von einer Anzeige abzusehen. Diese Ausnahme kann nur angewendet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erstattet wird.

Ist die anzeigepflichtige Person als Angehörige eines Gesundheitsberufs in einer Einrichtung (bspw. einer Krankenanstalt oder einer psychosozialen Einrichtung) angestellt, so genügt auch eine **Meldung an den*die Dienstgeber*in**, wenn diese*r dann eine

⁶ Im ärztlichen Bereich müssen die klinisch-forensischen Spuren gesichert werden (§ 54 Abs 5 Z 1 ÄrzteG 1998).

Anzeige erstattet. Die*der Gesundheitsberufsangehörige darf sich aber nur dann auf die Anzeige durch den*die Dienstgeber*in verlassen, wenn dies ausdrücklich in den innerbetrieblichen Regelungen vorgesehen ist oder wenn der*die Dienstgeber*in im konkreten Fall der Erstattung der Anzeige zusagt. Liegt beides nicht vor, muss der*die Gesundheitsberufsangehörige erst recht selbst Anzeige erstatten.

Lehrkräfte haben grundsätzlich keine persönliche Pflicht, eine Anzeige wegen eines Verdachts auf eine Straftat zu erstatten. Dienstrechtsgesetze sehen aber vor, dass Lehrkräfte eine Meldepflicht an die Schulleitung haben, welche wiederum einer Anzeigepflicht unterliegen kann (aber wieder nur, wenn dadurch nicht das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkraft und betroffener Schülerin beeinträchtigt würde).⁷

Wichtig ist zu betonen, dass FGM/C ein äußerst tabuisiertes Thema innerhalb der betroffenen Communities ist. Eine automatische Anzeige durch Beratungseinrichtungen, Krankenhäuser etc. (oft gegen unbekannte Täter*innen) könnte einen **massiven Vertrauensverlust** der von FGM/C Betroffenen in das Gesundheitssystem oder gegenüber Beratungseinrichtungen bewirken. In der Praxis wird die Möglichkeit, zum Schutz des Vertrauensverhältnisses von einer Anzeige abzusehen daher von großer Bedeutung sein. Nochmals zu betonen ist, dass im Falle einer unmittelbaren Gefahr

jedoch trotz Gefährdung des Vertrauensverhältnisses anzuzeigen ist.⁸

Zur Mitteilungspflicht

Unter Mitteilungspflicht versteht man die Pflicht, bei einem **Verdacht auf eine konkrete, erhebliche Kindeswohlgefährdung**, diesen Verdacht (schriftlich) beim zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (kurz: KJH) zu melden, wenn dies zum Schutz des Kindes oder des*der Jugendlichen nötig ist und nicht anders verhindert werden kann. Der KJH hat daraufhin ein **Gefährdungsabklärungsverfahren** einzuleiten. Ziel dieses Verfahrens ist es, den Gewaltverdacht definitiv zu bestätigen oder auszuräumen. Im Falle des Vorliegens von Gewalt geht es in der Folge darum, weitere Gefährdungen zu vermeiden. Es sind Konstellationen im Zusammenhang mit FGM/C denkbar, wo eine Mitteilungspflicht besteht.

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass es Sinn und Zweck dieser Pflicht ist, weitere Gefährdungen zu verhindern – **hier geht es nicht um Bestrafung von Handlungen in der Vergangenheit**. Daher werden Mitteilungspflichten an den KJH vor allem dann relevant sein, wenn ein Mädchen vor der Vornahme einer FGM/C geschützt werden soll.

Der Pflicht unterliegen (nach [§ 37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz](#)):

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht

⁷ Vgl.: § 53 Abs 1 und 2 Beamtendienstrechts-Gesetz 1979; § 37 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984

⁸ Ärzt*innen haben zudem zu beachten, dass im Falle des Absehens von der Anzeige auf Grund eines Widerspruchs die klinisch-forensischen Spuren zu sichern sind.

- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege
- Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen
- von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen
- Selbstständige Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe

Die Mitteilungspflicht besteht immer nur dann, wenn die Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung (bspw. drohende FGM/C) **in Ausübung der beruflichen Tätigkeit** erfolgt. Sofern die mitteilungspflichtige Person ihre Tätigkeit nicht selbständig, sondern im Rahmen einer Einrichtung ausübt, unterliegt die Einrichtung selbst der Mitteilungspflicht. Wer dann letztlich die Mitteilung an die KJH zu erstatten hat, haben die Einrichtungen intern zu regeln.

Die Pflicht besteht außerdem nur dann, wenn die Gefährdung nicht anders als durch eine Mitteilung verhindert werden kann. Solange eine Gefährdung durch **eigene fachliche Interventionen** der*s Mitteilungspflichtigen abgewendet werden kann, besteht **keine Verpflichtung zur Meldung**. Die Verantwortung für die Entscheidung, ob mit fachlichen Interventionen das Auslangen gefunden werden kann oder die Einbindung des KJH erforderlich ist, trifft der*die Mitteilungspflichtige. Soweit erforderlich, soll eine **zweite Fachkraft** zu Rate gezogen werden. Wir empfehlen, sich im Zweifelsfall

mit der **FGM/C-Koordinationsstelle** in Verbindung zu setzen und sich über mögliche Interventionen (eventuell unter Miteinbeziehung von Multiplikator*innen) zu informieren.

Liegen die Tatsachen, welche den Verdacht auf eine bestehende FGM/C begründen, bereits in der Vergangenheit, besteht eine Mitteilungspflicht nur dann, wenn daraus eine **aktuelle Gefährdung** des Kindes bzw. des*der Jugendlichen abgeleitet werden kann. Fand die FGM/C an einem Mädchen bspw. bereits vor längerer Zeit statt, wird sich *alleine* aus dieser Tatsache keine Kindeswohlgefährdung ergeben. Sehr wohl könnte eine solche Vorliegen, wenn die Eltern eines in der Vergangenheit betroffenen Mädchens keinen Zugang zu medizinischer oder psychologischer Behandlung gewähren, die auf Grund der vorgenommenen FGM/C nötig wäre, oder wenn sich auf Grund der FGM/C der Verdacht ergibt, das Mädchen könnte aktuell anderen Formen von Gewalt ausgesetzt sein. Eine aktuelle Kindeswohlgefährdung liegt jedenfalls vor, wo ein **konkreter Verdacht** besteht, dass ein Mädchen der **akuten** Gefahr der Vornahme einer FGM/C ausgesetzt ist. Auch wenn eine wiederholte (bspw. andere Form von) FGM/C droht, besteht eine aktuelle Gefährdung.

Mitteilungspflicht von Krankenanstalten

Krankenanstalten unterliegen einer besonderen Meldepflicht (§ 37 Abs 1a B-KJHG) **im Zusammenhang mit einer Geburt oder Geburtsanmeldung**: Sofern die Mutter bereits Betroffene von FGM/C ist, muss sie über die **medizinischen und rechtlichen Folgen** von FGM/C informiert werden. Ergibt sich aus dem Gespräch der Verdacht, die Mutter würde FGM/C auch an ihrer Tochter befürworten, muss dies an dem

KJH gemeldet werden, welcher ein neuerliches Beratungsgespräch durchführt.

Zur Verschwiegenheitspflicht

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten stellen Ausnahmen von etwaigen (beruflichen) Verschwiegenheitspflichten dar. Es muss also trotz einer Verschwiegenheitspflicht im soeben dargestellten Rahmen angezeigt bzw. gemeldet werden. Von einer Anzeige kann jedoch in vielen Fällen zum Schutz des Vertrauensverhältnisses abgesehen werden.

FGM/C ALS ASYLGRUND

Im Asylgesetz 2005 wird **FGM/C** oder geschlechtsspezifische Verfolgung **nicht ausdrücklich genannt**. Eine Bedrohung durch FGM/C kann jedoch bei der Entscheidung über Asylanträge in Österreich als Form geschlechtsspezifischer Gewalt generell berücksichtigt werden und wurde bisher in einigen Fällen als Asylgrund anerkannt.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof stimmt mit der Einschätzung des UNHCR überein, wonach nicht nur eine drohende, sondern **auch eine bereits vorgenommene FGM/C eine asylrelevante Verfolgung begründen** kann – sei es wegen schweren, oft lebenslang schädigenden Konsequenzen physischer und psychischer Art des ursprünglichen Eingriffs oder der Gefahr einer Vornahme weiterer Genitalverstümmelungen (anderer Form), etwa

anlässlich einer Eheschließung oder Geburt eines Kindes.⁹

Bei der Einvernahme von Asylwerberinnen zu den Fluchtgründen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl haben Frauen, die von FGM/C (oder anderen Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung) betroffen sind, das Recht, von einer weiblichen Person einvernommen zu werden, wenn sie nicht ausdrücklich verlangen, dass sie dies nicht wollen ([§ 20 AsylG 2005](#)).

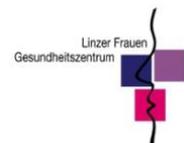
Kommentare und Fragen sind erwünscht an die Autorin:

Mag.^a Marisa Elisa Rosanelli, BA
Juristin, FEM Süd

marisa.rosanelli@extern.gesundheitsverbund.at

Das Info-Telefon der FGM/C-Koordinationsstelle erreichen Sie unter: +43 1 267 7 267

Stand April 2024



"Dieses Projekt wird durch das Bundeskanzleramt (ko)finanziert"

⁹ Vgl.: VfGH 9.6.2017, E2687/2016; 24.9.2018, E 2684/2017; 23.8.2019 E 1948/2018.